

**Antrag auf Bestätigung über Nichtabgabe von Sorgeerklärungen gem. § 58a SGB VIII  
(Negativattest)**

<b>Mutter</b> Name, ggf. Geburtsname, Vorname(n) und Geburtsdatum	<b>erreichbar unter</b> Tel. ggf. E-Mail
<b>Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort</b>	
<b>Personenstand</b> <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> getrennt lebend <input type="checkbox"/> verwitwet seit _____	

Ich beantrage eine Bestätigung über die Nichtabgabe von Sorgeerklärungen für:

<b>Kind</b> Name, ggf. Geburtsname, Vorname(n)	<b>Geburtstag:</b>  <b>Geburtsort:</b>
<b>Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort</b>  <input type="checkbox"/> siehe Mutter	

**Eine aktuelle, beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenregister des Kindes füge ich bei.  
(Diese erhalten Sie beim Geburtsstandesamt)**

**Bitte zutreffendes ankreuzen:**

- Ich war zum Zeitpunkt der Geburt nicht verheiratet (**weder mit dem Vater des Kindes noch einem anderen Mann**).
- Ich habe den Vater des Kindes, der die Vaterschaft anerkannt hat, auch später nicht geheiratet.
- Dem Vater des Kindes wurde nicht durch Gerichtsentscheidung das gemeinsame Sorgerecht eingeräumt.
- Eine gerichtliche Entscheidung über die Regelung der elterlichen Sorge wurde nicht getroffen; es wurde auch keine Sorgeerklärung abgegeben, **d. h. mir steht das Sorgerecht in vollem Umfang alleine zu.**

Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:**

06074/8180-2365 Frau Steinbrenner

06074/8180-2366 Frau Yorgun

**oder per E-Mail an:**

[beurkundungen-51.2@kreis-offenbach.de](mailto:beurkundungen-51.2@kreis-offenbach.de)

**zurück an:**

Kreisverwaltung Offenbach  
Fachdienst Jugend und Familie  
51.2 Amtsvormundschaften  
Werner-Hilpert-Straße 1  
63128 Dietzenbach

Bitte beachten Sie die Anmerkung auf der Rückseite!

**Allgemeine Anmerkung:**

Gemäß § 1626 a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) steht die elterliche Sorge beiden Eltern gemeinsam zu, wenn sie bei der Geburt des Kindes verheiratet sind, anschließend heiraten, eine Sorgeerklärung abgeben oder ein Familiengericht die elterliche Sorge beiden Eltern gemeinsam überträgt. „Im Übrigen hat die Mutter die alleinige elterliche Sorge“ (§ 1626a Abs. 2 BGB). Sonstige Sorgerechtsbeschränkungen durch das Familiengericht (Sorgerechtsübertragung oder -entzug) sind hiervon unberührt.